

73. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38), zuletzt geändert am 15. Januar 2024 (KA 2024 Nr. 37), wird wie folgt geändert:

I. Änderungen des Teil VI der KAVO (Anlagen zur KAVO)

1. Die **Anlage 14** wird wie folgt geändert:

a. Die **Tabelle in Abschnitt II Teil A Ziffer 2 Buchstabe a** wird wie folgt **neu gefasst**:

„

| Tabelle Stundensätze kurzfristig Beschäftigte der TBT mbH in Euro* gültig ab dem 1. März 2024 | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Reinigung | | 13,18-13,72 | je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten |
| Service Küchenhilfe, Außenarbeiten | ohne Ausbildung | 12,41-12,52 | je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten |
| Service Küchenhilfe, Außenarbeiten | mit Ausbildung | 12,41-13,13 | je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten |
| Köche | | 14,30-16,73 | je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten |
| Hausmeister | mit Ausbildung | 14,30-16,73 | je nach Berufserfahrung, Einsatzzeiten und eigenen techn. Gerätschaften |

* Ggf. auf der Grundlage des § 7 Absatz 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verordnete Festlegungen über einen Mindestlohn sind zu berücksichtigen.“

b. **Abschnitt II Teil A Ziffer 2 Buchstabe i** wird wie folgt **geändert**:

aa. Die **Tabelle unter Doppelbuchstabe bb** wird wie folgt **neu gefasst**:

„

| Entgelttabelle TBT in Euro (gültig ab 1. März 2024) | | | | |
|------------------------------------------------------------|-------------------------|----------|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Entgeltgruppe | Einstiegsgehalt Stufe 1 | | Entwicklungsstufe Stufe 2 | individuelle Zulagen Stufe 3 |
| | von | bis | | |
| 10 | 3.638,75 | 3.993,54 | 4.379,97 | nach zusätzlicher Qualifikation und überdurchschnittlicher Arbeitsleistung individuell vereinbar |
| 9 | 3.279,81 | 3.750,08 | 4.277,25 | |
| 8 | 3.054,76 | 3.336,80 | 3.692,95 | |
| 7 | 2.881,24 | 3.152,02 | 3.328,04 | |
| 6 | 2.831,00 | 3.096,20 | 3.231,54 | |
| 5 | 2.727,22 | 2.980,14 | 3.108,62 | |

| | | | |
|-----------|----------|----------|----------|
| 4 | 2.615,21 | 2.852,14 | 3.014,49 |
| 3 | 2.586,33 | 2.818,24 | 2.886,07 |
| 2 | 2.435,39 | 2.643,53 | 2.757,82 |
| 1* | 2.170,64 | 2.343,98 | 2.418,28 |

* Ggf. auf der Grundlage des § 7 Absatz 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verordnete Festlegungen über einen Mindestlohn sind zu berücksichtigen.“

bb. Die **Protokollerklärung zu Buchstabe i** wird wie folgt **neu gefasst**:

„*Protokollerklärung zu Buchstabe i:*

Das innerhalb der jeweiligen Bandbreite mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter individuell vereinbarte monatliche Entgelt erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro, anschließend um 5,5 %, mindestens aber um 340,00 Euro.“

2. Nach der Anlage 20 wird folgende neue Anlage 21 angefügt:

**„Anlage 21
Regelung über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise
(Inflationsausgleich) für die angestellten Lehrkräfte**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Regelungen dieser Anlage gelten für angestellte Lehrkräfte gem. § 1 Abs. 1 des Teils III der KAVO.

**§ 2
Inflationsausgleichs-Einmalzahlung**

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung), die zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausgezahlt wird, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestand und sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten.

(2) ¹Die Höhe der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 1 1.800 Euro. ²§ 27 Absatz 2 des Teils I der KAVO gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 9. Dezember 2023. ⁴Sofern an diesem Tag das Arbeitsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

§ 3

Inflationsausgleichs-Monatszahlungen

(1) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, erhalten in den Monaten Januar 2024 bis Oktober 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen). ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt für den jeweiligen Bezugsmonat, die Auszahlung für die Monate Januar 2024 bis März 2024 erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. ³Der Anspruch auf Inflationsausgleichs-Monatszahlungen besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) ¹Die Höhe der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, in den Bezugsmonaten jeweils 120 Euro. ²§ 27 Absatz 2 des Teils I der KAVO gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats. ⁴Sofern am jeweils ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats das Arbeitsverhältnis ruht, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

(1) ¹Die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung nach § 2 sowie die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Dienstgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes für die Jahre 2023 und 2024.

(2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 24 Satz 1 des Teils I der KAVO und § 36 des Teils I der KAVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 25 Absatz 2 und 3 des Teils I der KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengeld nach § 45 SGB VII.

(3) Die Zahlungen nach §§ 2 und 3 zum Inflationsausgleich sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(4) Die Zahlungen nach §§ 2 und 3 sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

II. Inkrafttreten

Die Bestimmungen in Abschnitt I Ziffer 1 treten am 1. März 2024 und die Bestimmungen in Abschnitt I Ziffer 2 treten rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Trier, den 20. Februar 2024

(LS)

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier